

MIETVERTRAG mit anliegender BENUTZUNGSORDNUNG
zwischen dem Magistrat der Stadt Wetzlar, vertreten durch den
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dutenhofen e. V.,
und dem Mieter

Name, Adresse, Telefonnummer

§ 1 - Die stadteigene Grillanlage in Dutenhofen „Wilhelmshöhe“ wird dem Mieter am _____ in der Zeit von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr am nächsten Tag zur Nutzung überlassen. Die Anmeldung erfolgt zwecks

§ 1.2 - Die anliegende Benutzungsordnung für die Grillhütte Dutenhofen „Wilhelmshöhe“ in ihrer aktuellen Fassung ist Teil des Mietvertrages. Der Mieter verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung uneingeschränkt und vollständig einzuhalten.

Zu widerhandlungen können Ausschluss von künftigen Nutzungen, Schadenersatzforderungen oder strafrechtliche Konsequenzen insbesondere bei Verstößen gegen §§ 5 - 5.4 und 6 Benutzungsordnung nach sich ziehen. Der Mietvertrag ist immer mitzuführen.

§ 1.3 - Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen zum Brandschutz beim Betrieb der Grillanlage und des Lagerfeuerplatzes gemäß §§ 5 - 5.4 Nutzungsordnung eingehalten werden.

§ 1.4 - Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen der Anwohner unterbleiben. Der Betrieb von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig. Nach 22:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

§ 2 - Die Miete in Höhe von € 50,- pro Tag sowie eine Kautions in Höhe von € 100,- sind bei Abschluss dieses Vertrages in bar zu zahlen. Im Falle unzulässiger Lärmbelästigungen gemäß § 6 der Benutzungsordnung für die Grillhütte Dutenhofen „Wilhelmshöhe“ kann die Kautions auch als Vertragsstrafe nachgefordert werden.

§ 3 - Der Mieter kann bis maximal 2 Wochen vor dem vereinbarten Miettermin vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Zweiwochenfrist ist der Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Vermieter.

§ 4 - Jegliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabsprachen bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

Quittierung über die Zahlung des Mietentgeltes:

Betrag € _____ für Hüttenmiete Stromgenerator dankend erhalten.

Wetzlar-Dutenhofen, den

Vermieter

Mieter

Hüttenwart:

Armin Mack, Wingertenstraße 9, 35582 Wetzlar – Dutenhofen
Tel.: 0641-21700, 0175-8925443, e-mail: grillhuette-dutenhofen@magenta.de

BENUTZUNGSORDNUNG Stand 2025
für die Grillhütte Dutenhofen „Wilhelmshöhe“

§ 1 - Die Grillanlage darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung benutzt werden. Für gewerbliche Zwecke sowie Tanz- und Musikveranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, kann die Grillanlage nicht vergeben werden.

§ 2 - Anmeldungen sind ausschließlich an den Hüttenwart des Fördervereines Freiwillige Feuerwehr Dutenhofen e. V. zu richten. Für die Benutzung ist ein Entgelt von € 60,- pro Tag (Bürger der Stadt Wetzlar € 55,-) und eine Kautions von € 100,- zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer Säuberung der Anlage wird die Kautions mit Abgabe des Schlüssels zurückgezahlt.

§ 3 - Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Mit Übernahme des Schlüssels übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden und den Verlust von zur Anlage gehörenden Gegenständen.

§ 4 - Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr! Das Befahren / Parken ist mit Ausnahme von max. 2 Lieferfahrzeugen auf dem Gelände der Grillanlage nicht gestattet.

§ 5 - Offene Feuer dürfen ausschließlich in den beiden dafür vorgesehenen Feuerstätten, der überdachten Grillstation und der gepflasterten runden Lagerfeuerfläche, betrieben werden. Grillstation und Lagerfeuerfläche sind bei Mietbeginn frei von brennbarem Material. Feuerholz bzw. Grillkohle ist vom Mieter zu stellen.

§ 5.1 - Es darf ausschließlich naturbelassenes Holz ohne Fremdmaterialien verwendet werden. Naturbelassene Bretter oder Kanthölzer sind zulässig. Jegliches nachbehandeltes Holz oder Holzwerkstoffe sind verboten. Die Länge der Holzstücke darf 50 cm nicht überschreiten. Auf der Lagerfeuerfläche darf der Holzstoß den Durchmesser und die Höhe von jeweils einem Meter nicht überschreiten. Die Verbrennung jeglicher Abfälle oder Sperrmüll ist verboten. In der Grillstation ist die Nutzung handelsüblicher Grillkohle zulässig.

§ 5.2 - Für den Mietzeitraum gelten immer die aktuellen Anordnungen der Stadt Wetzlar zum Betrieb von offenem Feuer. Davon unabhängig ist ab Waldbrandstufe 3 und/oder Graslandfeuerstufe 3 der Betrieb der Lagerfeuerfläche generell untersagt. Information über die aktuellen Waldbrand- und Graslandfeuerstufen erteilt zum Beispiel rund um die Uhr die Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises unter 06441-407-2800. Die Einholung und Einhaltung dieser Information für den Mietzeitraum obliegt dem Mieter.

§ 5.3 - Im Inneren der Hütte dürfen keine zusätzlichen Grillgeräte betrieben werden. Aus Sicherheitsgründen darf das Feuer nur mit handelsüblichen Anzündern entfacht werden.

KEIN BENZIN, SPIRITUS oder sonstige leichtentzündliche Mittel! **LEBENSGEFAHR!**

§ 5.4 - Der Kaminofen im Inneren der Grillhütte darf nicht zur Zubereitung von Speisen genutzt werden.

§ 6 - Der Betrieb von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig. Es sind grundsätzlich die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Nach 22:00 Uhr ist aus Rücksicht auf die Anwohner lautes Lärmen oder Musizieren zu unterlassen. Eine BELÄSTIGUNG der Anwohner ist in jedem Falle zu vermeiden - DANKE!

§ 7 - Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut sorgfältig gelöscht wurden.

§ 8 - Die Anlage ist am darauf folgenden Tag bis 10.00 Uhr zu reinigen (d.h.: Feuerstellen von Asche säubern, Tische, Bänke und Stühle sowie der Boden der Grillhütte und die Toilettenanlage sind feucht zu reinigen, die Abfallkörbe sind zu leeren, ebenfalls ist anfallender Müll ordnungsgemäß zu Lasten des Mieters zu entsorgen und die Schlüssel zurück zu geben.

Bei mangelhafter Reinigung wird die Anlage auf Kosten des Benutzers gesäubert.

§ 9 - Der Generator ist wieder mit SUPER – Benzin zu befüllen (Verbrauch ca. 2 Liter/Stunde)

§ 10 - Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stadt Wetzlar - Der Magistrat

Hüttenwart:

Armin Mack, Wingertenstraße 9, 35582 Wetzlar – Dutenhofen
Tel.: 0641-21700, Mobil: 0175-8925443, e-mail: grillhütte-dutenhofen@arcor.de